



Verein der *Muehdorfer Aquarienf Freunde*

Mitglied des Verbandes Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V.
gegründet 1964
Vereinsnummer 12/034

Satzung “ Muehdorfer – Aquarienf Freunde “

Seite 1 von 5

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen “Muehdorfer-Aquarienf Freunde”
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Muehdorf eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch bei Zahlungsverzug, ist Muehdorf, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften ein anderer Gerichtsstand gilt.
5. Der Verein ist Mitglied im VDA (Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Hobby-Aquaristik und Terraristik.
Insbesondere die Hege und Pflege von einheimischen und tropischen Aquarienfischen und Terrarientieren, sowie deren Nachzucht.
Diesen Zweck dienen vor allem monatlich stattfindende Zusammenkünfte mit Vorträgen, der Aufbau und die Unterhaltung der Fachbibliothek und andere geeignete Veranstaltungen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliches und förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Aufnahmeantrag unterschrieben bei der Vorstandschaft eingeht. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Seite 2 von 5

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie wird mit dem Zugang wirksam. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden., wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Der Ausschluß ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig, z.B. grobe Verstöße gegen den Zweck des Vereins (§ 2) oder dessen Interessen, erhebliche Verletzung der Pflichten als Mitglied (§ 5), Zahlungsverzug nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
4. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist dem Mitglied unverzüglich durch eingeschriebenen Brief unter Darlegung der Gründe bekanntzugeben.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß nicht Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückgewähr von Beiträgen für das laufende Kalenderjahr von Zuwendungen und Sachspenden ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Volljährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, Minderjährige nur passives.
2. Im Übrigen haben alle Mitglieder die gesetzlich festgelegten Rechte, wie Stimmrecht, das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und die Benutzung der vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen.
3. Familienangehörige der Mitglieder, die nicht selbst Mitglieder sind, dürfen an den Veranstaltungen teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen, dessen Ansehen zu fördern und sich zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Dem Vorstand sind die Ausgaben zu erstatten, die für den Verein verauslagt wurden.
6. Über Ausgaben für Vereinszwecke entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§§ 9-13)
 - der Vorstand (§ 8)
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Mitglied des Vorstandes kann nur ein Vereinsmitglied werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der 3. Vorstand (Jugendbetreuer), der Kassenwart ,der Schriftführer und zwei Beisitzer.
2. Sie führen im gegenseitigen Benehmen die laufenden Geschäfte und sind berechtigt, über sonstige Maßnahmen und Rechtsgeschäfte zu entscheiden soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Die Sitzungen des Vorstandes finden einmal im Kalendervierteljahr statt. Er ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.
4. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung des Jahresbeitrages und eventueller Umlagen
 - e. die Berufung gegen eine Ausschlußentscheidung
 - f. die Änderung der Satzung
 - g. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. die Auflösung des Vereins

§ 10 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre und zwar im ersten Quartal statt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich an die Mitglieder, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
3. Die Tagesordnung muß folgende Punkte umfassen:
 - a. Bericht des Vorsitzenden

- b. Bericht des Kassenwartes
- c. Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- d. Bildung des Wahlvorstandes und Neuwahlen
- e. Anträge
- f. Verschiedenes

§ 11 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Für die Dauer des Wahlganges und der vorausgegangenen Diskussion wird die Versammlungsleitung dem Wahlausschuß übertragen.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufhebung. Sie muß geheim durchgeführt werden, wenn dies der Vorstand oder 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung von 9/10 der Mitglieder beschlossen werden.
5. Für Wahlen gilt folgendes:
hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters, Gesamtzahl der Mitglieder, Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11, und 12 entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins, oder dem Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen an das Tierheim Kronberg zu übergeben zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 2003 errichtet.

1. Vorsitzender
Hermann Limper

2. Vorsitzender
Johann Krist

3. Vorsitzender (Jugendwart)
Stephan Maier

Kassenwart
Heidi Wanka

Schriftführer
Angelika Lehner

1. Beisitzer
Bernd Pelger

2. Beisitzer
Waldemar Habrom